



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Oktober 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 7 U 70/17 **Beschluss vom 31.08.2018**
Gebotener Sicherheitsabstand; zur Erschütterung des Anscheinsbeweises gegen den Auffahrenden bei "Vollbremsung" des Vorausfahrenden; Haftungsabwägung bei besonders grobem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 StVO
2. 10 W 97/17 **Beschluss vom 20.07.2018**
Pflichtteilsanspruch der Ehefrau; Übertragung des Hofes im Wege vorweggenommener Erbfolge
3. 15 VA 30/18 **Beschluss vom 21.08.2018**
Einsichtnahme, interne Geschäftsverteilungspläne für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre, rechtliches Interesse, Justizverwaltungsakt, Übersendung von Kopien
4. 32 SA 67/17 **Beschluss vom 25.06.2018**
Gerichtsstandbestimmung, ausschließliche Gerichtsstandvereinbarung, Gerichtsstand des Erfüllungsortes
5. 32 SA 16/18 **Beschluss vom 25.06.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Versicherungsvertrag, Versicherungsvermittlung

6. 32 SA 17/18 **Beschluss vom 25.06.2018**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung, Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Gerichtsstand bei Beförderungen
7. 32 SA 24/18 **Beschluss vom 19.07.2018**
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Schmerzensgeld

Familiensenate

1. 4 UF 79/18 **Beschluss vom 06.09.2018**
Realsplittingausgleich bei der Festsetzung von Steuervorauszahlungen
2. 10 UF 77/17 **Beschluss vom 14.09.2018**
Externe Teilung, Fondsanteile, Veröffentlichungspflicht, Vollstreckbarkeit, Halbteilungsgrundsatz
3. 12 UF 224/16 **Beschluss vom 21.08.2018**
Vormundschaft: Volljährigkeit eines guineischen Staatsangehörigen

Strafsenate

- 4 Ws 103/18 **Beschluss vom 10.07.2018**
Führungsaufsicht, Weisung, Belehrung, Strafbarkeit, Weisungsverstoß

Zivilsenate

- zu 1: 7 U 70/17 **Beschluss vom 31.08.2018**
Gebotener Sicherheitsabstand; zur Erschütterung des Anscheinsbeweises gegen den Auffahrenden bei "Vollbremsung" des Vorausfahrenden; Haftungsabwägung bei besonders grobem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 StVO

Der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden kann allenfalls erschüttert sein, wenn eine grundlose Vollbremsung mit der nötigen Gewissheit im Sinne des § 286 ZPO bewiesen ist.

Ein Sicherheitsabstand von 2 m auf das vorausfahrende Fahrzeug ist, gerade im außerörtlichen Verkehr, immer unzureichend und macht eine rechtzeitige Reaktion auf Fahrmanöver des Vorausfahrenden unmöglich.

Unterschreitet der Auffahrende den gebotenen Sicherheitsabstand in besonders gravierender Weise (hier: 2 m Abstand statt gebotener 10 m), tritt die Betriebsgefahr des vorausfahrenden Fahrzeugs vollständig zurück, selbst wenn ein geringer Verstoß des Vorausfahrenden gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO vorliegen sollte.

Zu 2: 10 W 97/17 Beschluss vom 20.07.2018
Pflichtteilsanspruch der Ehefrau; Übertragung des Hofes im Wege vorweggenommener Erbfolge

Der Pflichtteilsanspruch der Ehefrau nach lebzeitiger Übertragung des Hofes auf den Sohn im Wege vorweggenommener Erbfolge richtet sich nach den §§ 2303, 2311 BGB. Für die Berechnung wird der tatsächliche Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde gelegt, wozu der Hof nicht mehr gehört. § 12 Abs. 10 HöfeO enthält keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern setzt einen bestehenden Anspruch voraus und verweist für die Berechnung auf die Absätze 2 bis 5.

zu 3: 15 VA 30/18 Beschluss vom 21.08.2018
Einsichtnahme, interne Geschäftsverteilungspläne für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre, rechtliches Interesse, Justizverwaltungsakt, Übersendung von Kopien

Ein Recht auf Einsichtnahme in interne Geschäftsverteilungspläne einzelner Spruchkörper für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre setzt voraus, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Die in den §§ 21e Abs. 9, Abs. 7 GVG normierten Einsichtsrechte in die internen Geschäftsverteilungspläne einzelner Spruchkörper beziehen sich nur auf das laufende Geschäftsjahr.

zu 4: 32 SA 67/17 Beschluss vom 26.06.2018
Gerichtsstandbestimmung, ausschließliche Gerichtsstandvereinbarung, Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Vereinbaren die Parteien in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigerweise einen ausschließlichen Gerichtsstand, kann der an die Gerichtsstandvereinbarung gebundene Kläger keinen hiervon abweichenden besonderen Gerichtsstand wählen. In diesem Fall hat der Kläger auch nicht das Recht, die Gegenpartei mithilfe einer Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vor ein anderes Gericht zu zwingen. Dies schließt es jedoch nicht aus, in einem Gerichtsstandbestimmungsverfahren im Einzelfall das im Verhältnis zu einem Streitgenossen prorogierte Gericht auch hinsichtlich des anderen Streitgenossen als zuständig zu bestimmen.

zu 5: 32 SA 16/18 Beschluss vom 25.06.2018
Gerichtsstandbestimmung, Versicherungsvertrag, Versicherungsvermittlung

Eine Klage aus der Versicherungsvermittlung im Sinne von § 215 VVG liegt nicht mehr vor, wenn die Versicherungsvermittlung im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung - vorliegend einer während des Bestehens der vermittelten Versicherung behaupteten Falschberatung - bereits abgeschlossen war.

Zu 6: 32 SA 17/18 Beschluss vom 25.06.2018
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung, Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Gerichtsstand bei Beförderungen

Dem Verweisungsbeschluss eines Gerichts kann die Bindungswirkung fehlen, wenn das Gericht bei der Beschlussfassung zu einem Frachtvertrag allein auf den nach seiner Auffassung nicht vorliegenden Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) abstellt und übersieht, dass der Kläger in der Klageschrift seine örtliche Zuständigkeit bereits zutreffend mit dem Ort der Ablieferung des Frachtgutes (§ 30 ZPO) begründet hatte.

Zu 7: 32 SA 24/18 Beschluss vom 19.07.2018
Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Schmerzensgeld

Erhöht ein Kläger bei einer unbezifferten, auf Zahlung von Schmerzensgeld gerichteten Klage unter Vortrag eines weitergehenden Schadens seine Mindestvorstellung hinsichtlich des von ihm begehrten Schmerzensgeldes von einem Betrag unter 5.000 Euro auf einen Betrag über 5.000 Euro, kann es vertretbar sein, eine quantitative Klageerweiterung anzunehmen, die zu einer Erhöhung des Streitwertes führt und gem. § 506 ZPO die Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht an das Landgericht rechtfertigt. Bei einem so bezifferten Mindestbetrag, hinter dem der Streitwert nicht zurückbleiben darf, kommt es nicht darauf an, ob die geschilderten Verletzungsfolgen tatsächlich ein Schmerzensgeld in der vorgestellten Größenordnung rechtfertigen können.

Familiensenate

Zu 1: 4 UF 79/18 Beschluss vom 06.09.2018
Realsplittenausgleich bei der Festsetzung von Steuervorauszahlungen

Bereits die Festsetzung von Steuervorauszahlungen gegenüber dem Unterhaltsberechtigten löst einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen aus.

Zu 2: 10 UF 77/17 Beschluss vom 14.09.2018
Externe Teilung, Fondsanteile, Veröffentlichungspflicht, Vollstreckbarkeit, Halbteilungsgrundsatz

Die externe Teilung eines fondsbasierten Anrechts ist auch dann mit dem Wert der Fondsanteile zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zu tenorieren, wenn der Fonds keine Veröffentlichungspflicht nach § 170 KAGB hat. Der darin liegende nur vorläufige Verzicht auf einen vollstreckbaren Tenor wiegt weniger schwer als die ansonsten drohende, nicht korrigierbare Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes.

Zu 3: 12 UF 224/16

Beschluss vom 21.08.2018

Vormundschaft: Volljährigkeit eines guineischen Staatsangehörigen

Für die Frage der Volljährigkeit ist nach dem Recht Guineas Art. 168 Code De L'enfant maßgeblich, wonach ein Kind unter 18 Jahren nur mit Zustimmung seiner Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge Verträge schließen kann.

Strafsenate

4 Ws 103/18

Beschluss vom 03.05.2018

Führungsaufsicht, Weisung, Belehrung, Strafbarkeit, Weisungsverstoß

1.

Es ist - insbesondere angesichts der gesetzlichen Regelungen der §§ 268a, 453a Abs. 2 StPO - zweifelhaft, ob eine Strafbarkeit nach § 145a StGB tatsächlich eine in dem Führungsaufsichtsbeschluss enthaltene schriftliche Belehrung über die Strafbarkeit von Verstößen gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB voraussetzt (entgegen: BGH, Beschl. v. 19.08.2015 - 5 StR 275/15; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 02.06.2015 - Ss 22/2016 (18/2016)).

2.

Eine fehlende Belehrung über die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB gem. §§ 145a StGB in einem Führungsaufsichtsbeschluss der Strafvollstreckungskammer kann nicht im Beschwerdeverfahren erstritten werden.

3.

Die Erteilung einer schriftlichen Belehrung über die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes im Führungsaufsichtsbeschluss ist angesichts der h. Rspr. zur Strafbarkeit nach § 145a StGB (vgl. Ziff. 1) sinnvoll.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de